

112. Besteht die preußische Verordnung vom 5. Juli 1847 (G.S. S. 261), soweit sie das Spielen in auswärtigen Lotterien, welche in den preußischen Staaten nicht besonders zugelassen sind, und den Vertrieb der Lose solcher Lotterien betrifft, noch in Geltung und ist dieselbe auch den Lotterien in den deutschen Bundesstaaten gegenüber anzuwenden?

II. Straffenat. Ur. v. 24. Februar 1880 g. G. Rep. 856/79.

I. Kreisgericht Marienwerder.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Angeklagte hatte ein Viertellos der Hamburger Stadtlotterie, welche in Preußen nicht besonders zugelassen ist, von Bremen aus dem Sekretär D. zu Marienwerder mit Auftragsaufforderung mittels der Post zugesandt.

Die Gerichte erster und zweiter Instanz bestrafte den Angeklagten auf Grund der preußischen Verordnung vom 5. Juli 1847 und des §. 40 St.G.B. 3.

Die Wichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, in welcher geltend gemacht wurde, daß die Verordnung vom 5. Juli 1847 nicht mehr in Geltung stehe und jedenfalls vorliegend, wo es sich um die Lotterie eines deutschen Bundesstaates handele, nicht anwendbar sei, ist zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Die Instanzrichter haben ohne ersichtlichen Rechtsirrtum thatsächlich

festgestellt, daß der Angeklagte im April 1879 im Inlande, in der Provinz Westpreußen, sich dem Verkaufe eines Loses der Hamburger Stadtlotterie, welche in Preußen nicht zugelassen ist, unterzogen hat. Diese Feststellung enthält die Erfordernisse zur Anwendung des §. 1 der preussischen Verordnung vom 5. Juli 1847, welche in dem hier in Betracht kommenden Teile noch in Geltung steht und keineswegs, wie die Nichtigkeitsbeschwerde auszuführen versucht, ihrem ganzen Inhalte nach außer Kraft gesetzt ist.

Die gedachte Verordnung betrifft nach der ihr gegebenen Bezeichnung:

1. das Spiel in auswärtigen Lotterien,
2. die Unternehmung öffentlicher Lotterien oder Auspielungen durch Privatpersonen.

Demgemäß ist im §. 1 mit Strafe bedroht:

1. derjenige, welcher in auswärtigen Lotterien, die nicht in den preussischen Staaten besonders zugelassen sind, spielt, welcher sich dem Verkaufe der Lose dergleichen auswärtiger Lotterien unterzieht oder einen solchen Verkauf als Mittelsperson befördert,
2. derjenige, welcher innerhalb Landes, ohne ausdrückliche Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen öffentliche Lotterien unternimmt oder Glücksbuden errichtet.

Das preussische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 enthält, und zwar im §. 268, eine Strafandrohung nur gegen denjenigen, der ohne obrigkeitliche Erlaubnis öffentliche Lotterien oder öffentliche Auspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen veranstaltet, betrifft daher, wie das Erfordernis obrigkeitlicher Erlaubnis ergiebt, nur das Veranstellen öffentlicher Lotterien im Inlande und bezieht sich nicht auf das Spielen in auswärtigen, nicht besonders zugelassenen Lotterien und auf die sonstigen oben unter 1. erwähnten Handlungen. Soweit sie diese betrifft, ist die Verordnung vom 5. Juli 1847 im Sinne des Art. II. des Einführungsgesetzes zum preussischen Strafgesetzbuche ein besonderes, eine Materie, in Hinsicht deren das Strafgesetzbuch nichts bestimmt, behandelndes Strafgesetz und deshalb neben dem Strafgesetzbuche in Kraft erhalten.

Mit Recht hat der Appellationsrichter eine Bestätigung dieser Auffassung darin gefunden, daß durch §. 3 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 (G. S. S. 180) die Verordnung vom 5. Juli 1847, soweit dieselbe nicht durch das St. G. B. vom 14. April 1851 abgeändert worden, in

den hohenzollerischen Landen eingeführt und also mit der angegebenen Einschränkung, welche sich auf das Veranstellen öffentlicher Lotterien ohne obrigkeitliche Erlaubniß bezieht, als ein in den bisherigen preussischen Landen noch in Geltung stehendes Gesetz anerkannt worden ist. Eine weitere Bestätigung erbringt die Verordnung vom 25. Juni 1867 (G. S. S. 921), welche in den im Jahre 1866 mit Preußen vereinigten, näher bezeichneten Landesteilen im Art. I. das Strafgesetzbuch für die preussischen Staaten einführt und im Art. IV. Nr. 1 als der Strafe des §. 268 St.G.B.'s verfallen denjenigen erklärt, der in auswärtigen Lotterien, die nicht mit königlicher Genehmigung in den preussischen Staaten besonders zugelassen worden, spielt, wer sich dem Verkaufe der Lose zu dergleichen auswärtigen Lotterien unterzieht oder einen solchen Verkauf als Mittelsperson befördert. Es ergibt sich hieraus, daß diese Handlungen an sich nicht, wie die Richtigkeitsbeschwerde vermeint, durch den §. 268 St.G.B.'s betroffen wurden, und daß durch jenen Art. IV. Nr. 1, welcher den in Geltung verbliebenen Teil der Verordnung vom 5. Juli 1847 wiedergiebt, eine materielle Gleichheit des Strafgesetzes in den neu erworbenen und den alten Landesteilen hat hergestellt werden sollen, da sowohl die Verordnung vom 5. Juli 1847 als der §. 268 des preussischen St.G.B.'s Geldstrafe bis zu Fünfhundert Thalern androht.

Ebenso wenig als durch den §. 268 des preussischen St.G.B.'s ist die Verordnung vom 5. Juli 1847, soweit sie sich auf das Spielen in auswärtigen, nicht zugelassenen Lotterien und auf den Vertrieb der Lose solcher auswärtigen Lotterien bezieht, durch den §. 286 St.G.B.'s für den norddeutschen Bund, beziehentlich für das deutsche Reich außer Kraft gesetzt. Dasselbe enthält weder in dem §. 286, welcher, abgesehen von dem höheren Maße der angedrohten Strafe, mit dem §. 268 des preussischen St.G.B.'s übereinstimmt, noch sonst Bestimmungen, welche sich auf jene Materie beziehen, und hat daher die Geltung der Verordnung vom 5. Juli 1847 nicht berührt (§. 2 des Einführungsges.). Dies ist auch in den Motiven zu dem §. 286 nach richtiger Auslegung derselben zum Ausdruck gebracht. Wenn darin gesagt ist, daß die Vorschriften über das Spielen in ausländischen Lotterien und das Kollektieren für dieselben durch den §. 286 nicht berührt werden, so sind darin, wie das zuvor gedachte Erforderniß obrigkeitlicher Genehmigung ergibt, die Vorschriften über das Spielen in auswärtigen Lotterien und das

Kollektieren für dieselben verstanden und dabei die einzelnen Bundesländer in's Auge gefaßt.

Die Bestimmung des §. 8 R.St.G.B.'s, wonach Ausland im Sinne dieses Strafgesetzes jedes nicht zum deutschen Reiche gehörige Gebiet ist, hat da, wo es sich um Auslegung des früheren Landesstrafrechtes handelt, keine Bedeutung. Durch die Verfassung des deutschen Reiches vom 16. April 1871 Art. 3 und 4 und durch ergänzende Gesetze ist in Beziehung auf das Lotteriewesen eine Gemeinschaft der einzelnen Bundesstaaten nicht begründet. In dieser Beziehung hat der Begriff des Auslandes eine Änderung nicht erfahren. Besteht hiernach die Verordnung vom 5. Juli 1847 in dem gedachten Umfange noch gegenwärtig in Kraft, so ergibt sich hieraus die Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde, da die erkannte Geld- und die eventuelle Gefängnisstrafe innerhalb der zulässigen Grenzen sich bewegt und die Einziehung des Lotterieloses durch §. 40 St.G.B.'s gerechtfertigt wird.“